

STATUTEN DES VEREINES TIERGESUNDHEITSDIENST FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZTIERE FÜR DAS BURGENLAND (TGD-B)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tiergesundheitsdienst für landwirtschaftliche Nutztiere für das Burgenland (TGD-B).“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.
3. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle bzw. gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, durch Beratung der Tierhalter und Betreuung der Tierbestände die Tiergesundheit der landwirtschaftlichen Nutztiere zu erhöhen und die hohe Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu erhalten und zu verbessern. Ziel der Betreuung und Beratung ist die Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der Tierproduktion. Das Ziel soll, entsprechend den Vorgaben der Tiergesundheitsdienst – Verordnung, durch prophylaktische, metaphylaktische und therapeutische Maßnahmen erreicht werden. Dadurch sollen die Sicherheit, die einwandfreie Beschaffenheit und eine hohe Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes gewährleistet werden.
2. Der Verein hat für teilnehmende TGD-Betriebe an der Absicherung der tierärztlichen Nutztierversorgung im Burgenland im Sinne der Tiergesundheitsdienst-Verordnung (TGD-VO) durch unterstützende Maßnahmen und Hilfestellungen mitzuwirken.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Organisation und Überwachung der Zusammenarbeit von Tierärzten und tierhaltenden Landwirten, die sich freiwillig als Teilnehmer dem TGD-B angeschlossen haben.
2. Betreuung der landwirtschaftlichen Nutztierbestände, deren Inhaber Teilnehmer gem. § 6 am TGD-B sind.
3. Unterstützung der TGD-Tierärzte.
4. Organisation von Gesundheits- und Bekämpfungsprogrammen gegen Tierkrankheiten und deren Unterstützung.
5. Umsetzung der Biostrategie des Landes.
6. Verbesserung der veterinärmedizinischen Diagnostik durch Übernahme von Laborkosten und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.

7. Betreuung und Beratung in den Gebieten Aufzucht, Haltung, Fütterung, Gesundheit und Züchtung.
8. Bereitstellung und Organisation von Aus- und Weiterbildung.
9. Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des ÖTGD – Beirates zur Erzielung einer österreichweit möglichst einheitlichen Vorgangsweise.
10. Einrichtung von zumindest den Sektionen Wiederkäuer und Schweine gem. TGD-VO und der Sektion Bio. Weitere Sektionen können eingerichtet werden.
11. Fakultative Einrichtung eines Beirats zur Beratung des Vorstands; in diesem Beirat sind die Sektionen vertreten.
12. Übernahme von Tätigkeiten im Sinne der TGD-VO.
13. Nähere Bestimmungen werden in einer Geschäftsordnung erlassen.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Deckung der Gebarung des TGD-B werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen interessierter Körperschaften, Kostenbeteiligungen für Leistungen des Tiergesundheitsdienstes, Fachveranstaltungen, Seminare und Vorträge, sonstige Zuwendungen und allfällige Spenden aufgebracht. Die Einhebung von Teilnehmerbeiträgen ist möglich.

§ 5

Vereinsmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind: das Land Burgenland, die Landesstelle Burgenland der Österreichischen Tierärztekammer und die Burgenländische Landwirtschaftskammer mit je 2 Mitgliedern.
2. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die die Aufgaben des TGD-B in besonderem Maße zu fördern vermögen sowie Vertreter der nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten und Vertreter der Verbraucher, jeweils durch Beschluss der Generalversammlung.
3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung physische Personen werden, die sich um die Aufgaben des Vereines besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6

Teilnehmer

1. Teilnehmer sind Tierhalter und Tierärzte, die im Rahmen des TGD-B einen Teilnahmevertrag erfüllen. Die Unterzeichnung der vom Vorstand aufgelegten Verträge (Teilnahme- und Betreuungsvertrag) und Verpflichtungserklärungen sind Voraussetzung für die Teilnahme.
2. Wenn mehrere Betriebsstandorte eines Teilnehmers vorliegen, ist für jeden Standort ein Teilnahme- und Betreuungsvertrag vorzulegen.
3. Gibt es auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebsinhaber sind von jedem Betriebsinhaber bzw. Inhaber einer LFBIS Nummer, der eine TGD-Teilnahme anstrebt, Teilnahme- und Betreuungsverträge vorzulegen.

4. Wenn die Tiere mehrerer Tierhalter an einem Standort eine epidemiologische Einheit bilden, können nur entweder alle Tierhalter dieses Standortes mit allen Betrieben am TGD-B teilnehmen oder keiner.
5. Über die Aufnahme von Teilnehmern entscheidet der Vorstand bzw. der Geschäftsführer.
6. Die Teilnahme entsteht durch Gegenzeichnung eines ausgefüllten und unterzeichneten Teilnahmevertrages durch die Geschäftsstelle. Bei der Gegenzeichnung wird der Teilnahmebeginn festgelegt.

§ 7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und die Pflicht, an den Generalversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken. Insbesondere haben die ordentlichen Mitglieder das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Vorschläge im Namen der außerordentlichen Mitglieder und Teilnehmer einzubringen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, die Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und den vom Verein gefassten Beschlüssen zu entsprechen. Der Mitgliedsbeitrag des Landes Burgenland ergibt sich aus der Zurverfügungstellung von öffentlichen Geldern, Personal und Sachleistungen. Ein weiterer Mitgliedsbeitrag darf nicht festgesetzt werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Den Beschlüssen der Vereinsorgane ist zu entsprechen. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die gesetzlichen Vorgaben der Tiergesundheitsdienst – Verordnung idgF. und eine allfällige Geschäftsordnung zu beachten.

§ 8

Besondere Aufgaben der ordentlichen Mitglieder

Zur Erreichung der Ziele des TGD-B verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Die Landwirtschaftskammer verpflichtet sich zur
 - a) Beratung im Bereich der Viehhaltung und Tierzucht,
 - b) Fütterungsberatung und betriebswirtschaftliche Beratung,
 - c) Beratung im Stallbau,
 - d) Mitarbeit bei organisatorischen Fragen des TGD-B,
 - e) Information und Fortbildung der TGD-Tierhalter, Abhaltung und Organisation von Fortbildungen,
 - f) Auswahl der jährlichen Fortbildungsprogramme und Schwerpunktarbeit,
 - g) Nominierung von Vertretern in den einzelnen Sektionen,
 - h) Veröffentlichungen von Informationen und Fachartikeln im Mitteilungsblatt der LK,
 - i) fakultativen Einrichtung eines Beirates zur Beratung des Vorstands,
 - j) Unterstützung der Biostrategie des Landes,
 - k) Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Landesstelle Burgenland der Österreichischen Tierärztekammer verpflichtet sich zur
 - a) Mitarbeit am Fortbildungsprogramm für die TGD-B Tierärzte,
 - b) Mitarbeit an organisatorischen Fragen des TGD-B,
 - c) Nominierung von Vertretern in den einzelnen Sektionen,
 - d) Informationsweitergabe an die Mitglieder,
 - e) Mitarbeit an der Absicherung der tierärztlichen Nutztierversorgung, insbesondere an der Akut- und Notversorgung gem. TGD-Verordnung.
3. Das Land Burgenland verpflichtet sich zur
 - a) Unterstützung des TGD-B bei der Umsetzung der bundesweiten TGD-Vorgaben,
 - b) Mitwirkung an Maßnahmen, die den Gesundheitsstatus der landwirtschaftlichen Nutztiere verbessern,
 - c) Überprüfung der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Landessubventionen,
 - d) Mitarbeit an der Absicherung der tierärztlichen Nutztierversorgung, insbesondere an der Akut- und Notversorgung gem. TGD-Verordnung.

§ 9

Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder und Teilnehmer

1. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, im Wege der ordentlichen Mitglieder Anträge an den Vorstand bzw. die Generalversammlung zu stellen.
2. Die Teilnehmer am TGD-B können im Wege ihrer Berufsvertretung Anträge stellen.
3. Alle außerordentlichen Mitglieder und Teilnehmer haben die Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern und den vom Verein gefassten Beschlüssen zu entsprechen.
4. Jedem nach dem Tierärztegesetz in Österreich zur freien Berufsausübung berechtigten Tierarzt und jedem burgenländischen Tierhalter steht die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst – Burgenland offen.
5. Die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst ist für den Tierarzt und den Tierhalter freiwillig und erfolgt durch einen schriftlichen Teilnahmevertrag.
6. Tierhalter und Tierarzt schließen als Grundlage für die Zusammenarbeit im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes einen Betreuungsvertrag ab. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt zwei Monate, wobei eine einvernehmliche Kündigung jederzeit möglich ist. Jede Lösung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
7. Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen, schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
8. Die Teilnehmer haben in jedem Fall die gesetzlichen Bestimmungen der TGD-VO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung einzuhalten.

§ 10

Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und der Teilnehmer

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Teilnehmer haben die Statuten, die jeweils für den Tiergesundheitsdienst relevanten gültigen gesetzlichen Bestimmungen, die Geschäftsordnung, eine allfällige Schlichtungsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2. Ein von der Generalversammlung festgesetzter Mitgliedsbeitrag bzw. Teilnehmerbeitrag ist, vorzugsweise durch Abbuchungsauftrag oder Übernahme der zusätzlichen Kosten zu bezahlen.
3. Sie haben sich über Änderungen bzw. Neuerungen zu informieren und an der Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben mitzuwirken. Insbesondere erfolgt dies durch Auskunftserteilung, Gewährung des Zutritts von Kontrollorganen, Verwendung aktueller Formulare und Einhaltung aktueller Vorgaben.
4. Die gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen werden von den Mitgliedern und Teilnehmern als Sanktionen akzeptiert.
Dies sind:
 - a) schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung
 - b) schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung mit Verwarnung
 - c) Ausschluss von der TGD-Arzneimittelanwendung
 - d) befristeter Ausschluss von der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen
 - e) Ausschluss von Tiergesundheitsprogrammen
 - f) Ausschluss von TGD – Förderprogrammen
 - g) kostenpflichtige Nachkontrolle
 - h) Geldstrafen
 - i) Ausschluss von der Teilnahme im TGD
5. Tierhalter und Tierärzte, die am TGD teilnehmen, haben die gesetzlichen Aus- und Weiterbildungsverpflichtungen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Weiterbildungsverpflichtung des Tierhalters sind die Sanktionen der Ziffer 4 gegenüber den Tierärzten und Tierhaltern umzusetzen.
6. Die Betriebserhebungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags und werden deshalb in vollem Umfang und in der geforderten Anzahl und Qualität durchgeführt. Die Nichterfüllung dieser Anforderung wird entsprechend der TGD-VO sanktioniert.
7. Die Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist ein zusätzlicher Vorteil für Tierhalter und Tierärzte und unterliegt programmspezifischen Vorgaben. Diese Vorgaben sind einzuhalten und werden im Falle der Nichteinhaltung entsprechend der TGD-VO sanktioniert.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Teilnahme am TGD-B

1. Die Teilnahme erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Kündigung oder durch Ausschluss des Teilnehmers. Der Verlust der Geschäftsfähigkeit (z.B. Tierhalteverbot, Verlust der tierärztlichen Praxisberechtigung) ist ein Ausschlussgrund.
2. Die Kündigung der Teilnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist oder im beidseitigen Einvernehmen sofort erfolgen, unter der Voraussetzung der Begleichung noch offener Forderungen (Betriebserhebungen, Teilnehmerbeiträge u.a.). Mit Kündigung der Teilnahme erlöschen auch alle zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen innerhalb des TGD. Die durch die Teilnahme am TGD entstandenen einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Aufbewahrungsverpflichtung von Unterlagen für eine bestimmte Anzahl an Jahren) gelten weiterhin. Ein Wiedereintritt ist nach 9 Monaten möglich.
3. Der Ausschluss eines Teilnehmers erfolgt über Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes Verhalten, Verstöße gegen die im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes berührten Rechtsvorschriften, schwerwiegende und/oder wiederholte Verletzungen der Vereinsstatuten und der vom Verein gefassten Beschlüsse und vertragliche Verpflichtungen und die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.

Bei Wegfallen der für den Ausschluss maßgeblichen Gründe kann nach 9 Monaten die Wiederaufnahme als Teilnehmer des TGD-B beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Wiederaufnahme. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern ist nur durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, möglich.

4. Mit Beendigung der Teilnahme erlöschen die Rechte und Pflichten des Teilnehmers gegenüber dem Verein. Die Pflicht zur Bezahlung ausständiger Beiträge und sonstiger Verbindlichkeiten des Teilnehmers bleiben jedoch aufrecht. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Schiedsgericht und 2 Rechnungsprüfer.

§ 13

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus je 2 Vertretern des Landes, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Landesstelle Burgenland der Österreichischen Tierärztekammer. Bei Abstimmungen kommen den Vertretern des Landes doppelte Stimmengewichte zu. Bei Stimmengleichheit kommt den Delegierten des Landes Burgenland das Dirimierungsrecht zu.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Mitglied der Generalversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter einzuberufen. Bei beharrlichen und schwerwiegenden Verstößen gegen die Rechnungslegungspflichten und wenn nicht zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Weise für wirksame Abhilfe gesorgt wird, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen bzw. können sie auch selbst einberufen.
4. Sowohl zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte ist der Geschäftsstelle des TGD-B bekannt zu geben. Die Übertragung der Stimme im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, sind durch Zustimmung der Mehrheit der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.
8. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist die Generalversammlung nach Ablauf einer halben Stunde auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter.
11. Ein wirksamer Beschluss kann auch ohne Generalversammlung herbeigeführt werden (Umlaufbeschluss), sofern alle Mitglieder der Generalversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ihre Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu dem entsprechenden Beschlussantrag schriftlich erklären. Das schriftliche Beschlussverfahren kann vom Vorstandsvorsitzenden, in Abstimmung mit dem Vorstand, initiiert werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmengewichte. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll oder die die Vereinsauflösung zum Inhalt haben, können nicht per Umlaufbeschluss gefasst werden. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist nach Ablauf der Frist allen Mitgliedern der Generalversammlung mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Generalversammlung zu vermerken.

§ 14

Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme sowie Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses.
2. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
3. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Jahresarbeitsplan.
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer.
7. Festsetzung der Höhe der Teilnehmergebühren und der Mitgliedsbeiträge.
8. Ernennung, Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Beschlussfassung über Richtlinien und Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
10. Beschlussfassung einer Geschäftsordnung.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, wobei je zwei Vertreter von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Landesstelle Burgenland der Österreichischen Tierärztekammer und vom Land Burgenland entsendet werden. Auf Beschluss des Vorstandes können Vertreter der Verbraucher und Wirtschaftsbeteiligten mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.
2. Der Vorstand kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen.
3. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden, und je einen Stellvertreter aus dem Kreis der entsendeten Vertreter der beiden Institutionen, die nicht den Vorsitzenden stellen.

5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss, Rücktritt oder durch Enthebung.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
8. Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzung.
10. Zur Beratung des Vorstandes können den Sitzungen fachkundige Personen ohne Stimmrecht beigezogen werden.
11. Der Vorsitzende hat den Vorstand nachweislich mindestens einmal jährlich, rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
12. Ein wirksamer Beschluss kann auch ohne Vorstandssitzung herbeigeführt werden (Umlaufbeschluss), sofern alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen ihre Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu dem entsprechenden Beschlussantrag schriftlich erklären. Das schriftliche Beschlussverfahren kann vom Vorstandsvorsitzenden initiiert werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmengewichte. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist nach Ablauf der Frist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu vermerken.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes.
2. Erstellung von Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht, sowie Jahresvoranschlag und Jahresarbeitsplan.
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
4. Abschluss von Verträgen und Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Regelung der finanziellen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten des TGD-B.
6. Aufnahme und Ausschluss von Teilnehmern.
7. Vorschlag für die Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers.
8. Erstellung einer Geschäftsordnung.
9. Aufsicht über die Geschäftsführung.
10. Fachliche Ausrichtung des TGD-B.
11. Einrichtung von Arbeitsgruppen. Bei Bedarf können in diese Arbeitsgruppen Experten beigezogen werden.
12. Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der finanziellen Gebarung des Vereines, die laufende Kontrolle und die Überprüfung des Jahresabschlusses. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und Belege des Vereines Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
3. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung mindestens einmal jährlich, wenn Gründe zu Beanstandungen vorliegen, unverzüglich Bericht zu erstatten. Sie erstatten in der Generalversammlung den Rechenschaftsbericht und beantragen die Entlastung. Der Antrag zur Entlastung kann nur einstimmig eingebracht werden.
4. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Bestellung neuer Rechnungsprüfer.

§ 18

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Teilnehmern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Teilnehmer als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 19

Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des TGD-B ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführung im TGD-B ist von einem Tierarzt zu besorgen. Die Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers erfolgt durch die Generalversammlung. Die Funktionsperiode des Geschäftsführers dauert vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Einsetzung eines neuen Geschäftsführers.
3. Der Geschäftsführer ist in seiner Tätigkeit der Generalversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
4. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung des TGD-B - Vorstandes festgelegt werden.

§ 20

Einrichtung von Sektionen

Der TGD-B richtet die Sektionen Wiederkäuer, Schweine und Bio ein. Für jede Sektion wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die zumindest aus einem Mitglied aus dem Bereich der

Landwirtschaft und der Tierärzteschaft besteht. Mitglieder können auch aus dem Tierzuchtbereich, von Interessensvertretungen sowie von Wirtschaftsbeteiligten sein. Weitere Sektionen können je nach Bedarf eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppen werden vom Geschäftsführer des TGD geleitet und treten je nach Erfordernis oder über Wunsch eines Arbeitsgruppenmitglieds zusammen.

§ 20a

Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser besteht aus Vertretern der Sektionen Rind, Schwein und Bio sowie von je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und der Tierärztekammer. Die Nennung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Sektionen und Kammern. Den Vorsitz in diesem Beirat hat der Geschäftsführer des TGD-B. Der Beirat ist für den Fall seiner Einrichtung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 21

Übertragung einzelner Aufgaben

Der Verein darf die Besorgung einzelner - insbesondere arbeitsrechtlicher, finanzrechtlicher und buchhalterischer – Aufgaben selbständigen oder unselbständigen Einrichtungen übertragen. Ebenso dürfen EDV - Anwendungen ausgelagert werden.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Bei Wegfall des Vereinszweckes hat die Auflösung des Vereins zu erfolgen.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmengewichte beschlossen werden.
3. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 23

Geschlechtliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.